

# **BVGer D-4239/2025 vom 13. Mai 2025**

Bundesverwaltungsgericht, 2025-05-13, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger\\_D-4239\\_2025\\_d20250513](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger_D-4239_2025_d20250513)

FR: TAF D-4239/2025 du 13 mai 2025

IT: TAF D-4239/2025 del 13 maggio 2025

## **Regeste**

Familienzusammenführung (Asyl) | Einbezug in die Flüchtlingseigenschaft;  
Verfügung des SEM vom 13. Mai 2025

## **Erwägungen**

### **E. 1.1**

Gemäss Art. 31 VGG beurteilt das Bundesverwaltungsgericht Beschwerden gegen Verfügungen nach Art. 5 VwVG. Das SEM gehört zu den Behörden nach Art. 33 VGG und ist daher eine Vorinstanz des Bundesverwaltungsgerichts. Eine das Sachgebiet betreffende Ausnahme im Sinne von Art. 32 VGG liegt nicht vor. Das Bundesverwaltungsgericht ist daher

D-4239/2025 Seite 4 zuständig für die Beurteilung der vorliegenden Beschwerde und entscheidet auf dem Gebiet des Asyls in der Regel – so auch vorliegend – endgültig (Art. 105 AsylG; Art. 83 Bst. d Ziff. 1 BGG).

### **E. 1.2**

Die Beschwerde ist frist- und formgerecht eingereicht worden. Der Beschwerdeführer ist als Adressat der angefochtenen Verfügung zur Einreichung der Beschwerde legitimiert (Art. 105 und Art. 108 Abs. 6 AsylG; Art. 48 Abs. 1 sowie Art. 52 Abs. 1 VwVG). Auf diese ist einzutreten.

### **E. 2**

Die Kognition des Bundesverwaltungsgerichts und die zulässigen Rügen richten sich im Asylbereich nach Art. 106 Abs. 1 AsylG (vgl. BVGE 2014/26 E. 5).

### **E. 3**

Über offensichtlich unbegründete Beschwerden wird in einzelrichterlicher Zuständigkeit mit Zustimmung eines zweiten Richters beziehungsweise einer zweiten Richterin entschieden (Art. 111 Bst. e AsylG). Wie nachstehend aufgezeigt wird, handelt es sich um ein solches Rechtsmittel, weshalb das Urteil nur summarisch zu begründen ist (Art. 111a Abs. 2 AsylG). Gestützt auf Art. 111a Abs. 1 AsylG wurde auf die Durchführung eines Schriftwechsels verzichtet.

### **E. 4**

Vorab ist festzustellen, dass die formelle Rüge des Beschwerdeführers, wonach die Vorinstanz ihrer Begründungspflicht ungenügend nachgekommen sei (vgl. Beschwerde S. 7 Ziff. 17), keine Kassation zu bewirken vermag. Die Vorinstanz darf sich bei der Begründung der Verfügung auf die für den Entscheid wesentlichen Gesichtspunkte beschränken und ist nicht gehalten, sich ausdrücklich mit jeder tatbeständlichen

Behauptung auseinanderzusetzen (vgl. BGE 136 I 184 E. 2.2.1, 126 I 97 E. 2b). Vorliegend hat das SEM zwar scheinbar knapp, aber hinreichend klar und mit Verweis auf die geltende Praxis dargelegt, aus welchen Gründen es betreffend B.\_\_\_\_\_ die Voraussetzungen für das Familienasyl gemäss Art. 51 Abs. 1 AsylG als nicht erfüllt erachtet. Es besteht keine Veranlassung, die angefochtene Verfügung aus formellen Gründen aufzuheben. Das Eventualbegehren um Rückweisung der Sache ist daher abzuweisen.

### **E. 5.1**

Gemäss Art. 51 Abs. 1 AsylG werden – unter dem Titel Familienasyl – Ehegatten und minderjährige Kinder von Flüchtlingen ihrerseits als

D-4239/2025 Seite 5 Flüchtlinge anerkannt und erhalten Asyl in der Schweiz, wenn keine besonderen Umstände dagegensprechen. Mit dem Familienasyl erhalten die Angehörigen der Kernfamilie die gleiche Rechtsstellung und damit auch denselben flüchtlingsrechtlichen Schutz wie der anerkannte Flüchtling.

### **E. 5.2**

In der angefochtenen Verfügung wird im Ergebnis korrekt und abgestützt auf die geltende Praxis dargelegt, weshalb B.\_\_\_\_\_ die Voraussetzungen für das Familienasyl nicht erfüllt. Die Beschwerde führt zu keiner anderen Betrachtungsweise. Aus der Bestimmung von Art. 51 Abs. 1 AsylG ergibt sich klar, dass einzubeziehende Kinder minderjährig sein müssen. Der Kreis der Begünstigten des Familienasyls wurde vom Gesetzgeber im Rahmen der am 1. Februar 2014 in Kraft getretenen Asylgesetzrevision vom 14. Dezember 2012 abschliessend auf die Kernfamilie beschränkt. „Andere nahe Angehörige“ (vgl. aArt. 51 Abs. 2 AsylG) von in der Schweiz lebenden Flüchtlingen – darunter auch volljährige Kinder – sind seither unbeschrieben allfälliger besonderer Gründe nicht mehr anspruchsberechtigt (vgl. BVGE 2020 VI/7 E. 2.1 ff.; 2014/41 E. 6.4 und E. 6.6; 2015/29 E. 3.2). Massgebend für die Beurteilung der Voraussetzung der Minderjährigkeit des einzubeziehenden Kindes ist gemäss geltender Rechtspraxis der Zeitpunkt der Einreichung des Gesuchs um Familienasyl (vgl. etwa Urteile des BVGer D-4761/2023 vom 15. September 2023 S. 4, E-3471/2022 vom 4. September 2023 E. 7.2 und E-3114/2023 vom 12. Juni 2023 E. 6.1). Vorliegend ist dies der 7. Februar 2025. Entgegen der in der Beschwerde vertretenen Auffassung ist somit weder auf den Zeitpunkt der Einreichung des Asylgesuchs des Beschwerdeführers (10. November 2022) noch auf denjenigen der Einreise und Asylgesuchstellung von B.\_\_\_\_\_ (12. September 2024 [ {... } vor Erreichen der Volljährigkeit]) abzustellen. Ebenfalls nicht gefolgt werden kann der Ansicht des Beschwerdeführers, dass in seiner Asylgesuchstellung (implizit) auch bereits ein Gesuch um Familienasyl zu erblicken gewesen wäre, da er schon damals den Wunsch gehabt habe, seine Familie – im Falle der Asylgewährung – nachzuziehen. Wie gesagt, ist der Zeitpunkt der Asylgesuchstellung der Referenzperson für das Familienasyl nicht von Relevanz (vgl. explizit Urteil des BVGer E-3114/2023 vom 12. Juni 2023 E. 6.1), und kann folglich im betreffenden Zusammenhang auch keine Rückwirkung entfalten. Schliesslich liegen bezüglich des Vorwurfs des Beschwerdeführers, sein Asylverfahren habe lange gedauert, keine Hinweise vor, dass das SEM mit der Behandlung des Asylgesuchs des Beschwerdeführers zugewartet hätte, um den Einbezug von Familienmitgliedern in die Flüchtlingseigenschaft des Beschwerdeführers zu verhindern. B.\_\_\_\_\_ war im massgeblichen Zeitpunkt der Einreichung des Gesuchs um Familienasyl durch den

Beschwerdeführer (7. Februar 2025)

D-4239/2025 Seite 6 unbestrittenermassen volljährig und kann somit mangels gesetzlicher Grundlage nicht in die Flüchtlingseigenschaft des Beschwerdeführers einbezogen werden.

### **E. 5.3**

Zusammenfassend ist festzustellen, dass die Voraussetzungen von Art. 51 Abs. 1 AsylG nicht erfüllt sind. Das SEM hat das Gesuch des Beschwerdeführers um Einbezug seines volljährigen Sohnes B. \_\_\_\_\_ in seine Flüchtlingseigenschaft und das Asyl zu Recht abgelehnt.

### **E. 6**

Aus diesen Erwägungen ergibt sich, dass die angefochtene Verfügung Bundesrecht nicht verletzt, den rechtserheblichen Sachverhalt richtig sowie vollständig feststellt und auch sonst nicht zu beanstanden ist (Art. 106 Abs. 1 AsylG). Die Beschwerde ist abzuweisen.

### **E. 7**

Mit dem vorliegenden Urteil ist das Gesuch um Verzicht auf die Erhebung eines Kostenvorschusses gegenstandslos geworden.

### **E. 8.1**

Das Gesuch um Gewährung der unentgeltlichen Prozessführung ist ungeachtet der geltend gemachten Bedürftigkeit des Beschwerdeführers abzuweisen, da sich die Begehren entsprechend den vorstehenden Erwägungen von vornherein als aussichtslos im Sinne von Art. 65 Abs. 1 VwVG erwiesen haben. Folglich ist auch das Gesuch um amtliche Rechtsverbeiständung abzuweisen.

### **E. 8.2**

Bei diesem Ausgang des Verfahrens sind die Kosten dem Beschwerdeführer aufzuerlegen (Art. 63 Abs. 1 VwVG) und auf insgesamt Fr. 750.– festzusetzen (Art. 1–3 des Reglements vom 21. Februar 2008 über die Kosten und Entschädigungen vor dem Bundesverwaltungsgericht [VGKE, SR 173.320.2]). (Dispositiv nächste Seite)

D-4239/2025 Seite 7

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.